

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 1992)

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1992

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage die nachstehende Stellungnahme zu beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im nächsten Rentenversicherungsbericht 1993 eine Prognose zur Entwicklung der Renten (Ost) im Vergleich zur Entwicklung der Renten (West) unter dem Gesichtspunkt vorzulegen, wie sich auf der Grundlage des derzeit vorliegenden Datenmaterials die Angleichung der Renten vollziehen wird.

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

Begründung:

Der Rentenversicherungsbericht soll die gesetzgebenden Körperschaften und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über die künftige Entwicklung in der Rentenversicherung und über ihre voraussichtliche finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum informieren.

§ 154 Abs. 3 a SGB VI verpflichtet die Bundesregierung, im Rentenversicherungsbericht die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 SGB IV) gesondert darzustellen. Diese Verpflichtung besteht solange, wie die Lohn- und Gehaltssituation in Ost- und Westdeutschland (und damit auch die Rentenhöhe) unterschiedlich ist. Absatz 3 a ist durch Artikel 1 Nr. 22 RÜG mit Wirkung vom 1.1.1992 eingeführt worden.

Dem Datenmaterial der Rentenversicherungsträger lassen sich zuverlässige Aussagen entnehmen, die eine Grundlage für eine Prognose zur Rentenentwicklung bilden können. Eine Einschätzung der Bundesregierung zur mittelfristigen Rentenentwicklung bis zum Auslaufen der Vertrauensschutzregelung ist von Bedeutung für eine Entscheidung, ob korrigierende Eingriffe erfolgen sollen.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.